



Schulordnung

Aufgrund § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands "Musikschule Raum Munderkingen" am 30.07.2024 folgende Satzung beschlossen:

1. Rechtstellung, Aufgabe und Zweck

Die Musikschule ist eine kulturelle Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit und wird als solche durch den Vorstandsvorsitzenden und den Geschäftsführer verwaltet und vertreten. Die Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Schule dient der musikalischen Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Sie soll den Musikunterricht der allgemeinbildenden Schulen ergänzen und fördern, mit den in der Raumschaft Munderkingen bestehenden Musikvereinen zusammenarbeiten sowie eine vorberufliche Fachausbildung ermöglichen. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck der Musikschule fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Aufbau

- (1) Die Ausbildung an der Musikschule geschieht in Stufen:
 - der elementaren Musikerziehung und
 - dem instrumentalen Gruppen- und Einzelunterricht.
- (2) Neben der Ausbildung in Gruppen- und Einzelunterricht werden Kurse und Arbeitsgemeinschaften in Ergänzungsfächern eingerichtet.

3. Teilnehmer

Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule unterliegt keiner Altersbeschränkung

4. Schuljahr

- (1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
- (2) Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

5. An- und Abmeldungen

- (1) Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle zu richten.
- (2) Anmeldungen zum Instrumentalunterricht sind auch während des laufenden Schuljahres zulässig. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
- (3) Abmeldungen sind auf Ende Februar und zum Ende des Schuljahres möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens 4 Wochen vorher zugegangen sein.
- (4) Die ersten zwei Monate nach Unterrichtsbeginn gelten als Probezeit. Zum Ende der Probezeit kann der Unterrichtsvertrag schriftlich aufgelöst werden.

6. Unterrichtserteilung

- (1) Der Unterricht findet dort statt, wo es wirtschaftlich und zweckmäßig ist.
- (2) Die Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen; über diesen entscheidet der Leiter der Musikschule.
- (3) Bei Verhinderung des Lehrers wird der Unterricht nach Möglichkeit nachgeholt oder von einem Vertreter erteilt. Ist dies nicht möglich, wird die anteilige Gebühr ab der 3. Stunde erstattet, wenn der Unterricht innerhalb eines Zeitraums von einem Vierteljahr mehr als 2 Unterrichtsstunden ausfällt.
- (4) Bei Verhinderung des Schülers ist die Lehrkraft nicht verpflichtet, den Unterricht nachzuholen.

7. Leistungen

- (1) Zeugnisse werden nicht ausgestellt. Die Eltern werden jedoch gebeten, sich durch engen Kontakt mit den Lehrkräften über die Leistungen des Schülers zu informieren.
- (2) Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler durch den Leiter der Musikschule nach Rücksprache mit den Eltern (bei Kindern und Jugendlichen) von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

8. Lernmittel

- (1) Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen (Kauf oder Leihe).
- (2) Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Instrumente, Noten usw.) sind in der Regel von den Eltern anzuschaffen. Es empfiehlt sich, vorher den Rat der Lehrkraft einzuholen.

9. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

10. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

11. Haftung

- (1) Bei Unfällen, beim Verlust von Kleidungsstücken und zum Schulgebrauch bestimmter Sachen leistet die Musikschule den Teilnehmern im Rahmen und im Umfange des zugunsten der Teilnehmer beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände bestehenden Deckungsschutzes Ersatz.
- (2) Eine weitergehende Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf vorsätzliches Handeln zurückzuführen.

12. Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Munderkingen, 30.07.2024
gez.

Thomas Schelkle, Vorstandsvorsitzender

online veröffentlicht am 02.08.2024